

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung i. d. F. vom 19.06.87 (GBl. S. 289), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.92 (GBl. S. 330) hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am                    folgende

## GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen.

### **1. Abschnitt**

#### **Verwaltungsgebühren**

##### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen**

Der Landkreis Reutlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

##### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
  - a) wer die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

##### **§ 3**

#### **Gebührenfestsetzung**

- (1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und

nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (2) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 10 EUR bis 10.000 EUR erhoben.
- (3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 10 EUR bis 5.000 EUR auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird ein Zehntel bis zur vollen Höhe der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die öffentliche Leistung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

#### **§ 4**

##### **Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
  1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und sonstiger öffentlicher Fürsorge, der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
  2. Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten bleiben davon unberührt,
  3. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
  4. dem Arbeitsfrieden dienen,
  5. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  6. Gnadensachen betreffen,
  7. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  8. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.

- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sie in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.69 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19.10.71 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i. S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde. Bei öffentlichen Leistungen, die nicht antragsgebunden sind und bei sonstigen öffentlichen Leistungen entsteht die Gebühr mit deren Beginn. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. In Ausnahmefällen kann der Ersatz der Auslagen zusätzlich zur Verwaltungsgebühr verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

## **2. Abschnitt**

### **Benutzungsgebühren**

## **§ 7**

### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Inanspruchnahme der Einrichtung bekanntgegeben wird. Im übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu zahlen.

### **3. Abschnitt**

#### **Sondernutzungsgebühren**

#### **§ 10**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.78 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr von der Gemeinde festgesetzt wird, wird sie dieser überlassen (§ 19 Abs. 1 Straßengesetz). Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz), wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.78 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt sind
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch,
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
  3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldnerszu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrags erhoben werden.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung bekannt gegeben wird. Im Übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

## **§ 13**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 14**

### **Änderung der Sondernutzungsgebühr**

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

## **§ 15**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 11.05.92 (GBl. S. 330) und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

## **§ 16**

### **Weiterer Anwendungsbereich**

§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen i. S. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

## **4. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 7. März 88 mit letzter Änderung vom 16. Juli 2001 außer Kraft.

## G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>		
<b>1</b>	<b>Ablehnung eines Antrags</b> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	
<b>2</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	10 – 10.000 EUR
<b>3</b>	<b>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts</b> Fotokopie bis Format DIN A 3 je Seite Lichtpause Plotterausdruck	0,50 EUR 10 EUR 10 EUR
<b>4</b>	<b>Auskünfte</b> aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 100 EUR
<b>5</b>	<b>Befreiungen</b> Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	10 – 5.000 EUR
<b>6</b>	<b>Beitreibung</b> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVOKO) vom 02.07.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.	
<b>7</b>	<b>Bescheinigungen und Bestätigungen</b>	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	2,50 – 25 EUR
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 – 25 EUR
	c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	2,50 – 25 EUR
	d) Beglaubigung von Schulzeugnissen	1,50 – 25 EUR
	e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülerschulzeugnisses	3 EUR
	f) Ausfertigung einer Zweitschrift nach Verlust eines Schulzeugnisses	30 EUR
	<b>Anmerkung zu Nr. 7d):</b> Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen.	

<b>Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>8</b>	<b>Besondere Verwaltungsgebühr</b> Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung erhoben. Ihre Höhe beträgt	10 – 5.000 EUR
<b>9</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	
<b>10</b>	<b>Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren</b> Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) wird eine Zeitgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	48 EUR/Std.
	Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, wird eine Zeitgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	48 EUR/Std.
<b>2. Benutzungsgebühren</b>		
<b>11</b>	<b>Sondernutzungserlaubnis</b> Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 – 250 EUR
<b>12</b>	<b>Inanspruchnahme des Kreisbauamtes</b>	
	a) Gutachten und Schätzungen	Stundensatz nach Nr. 14
	b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung	Stundensatz nach Nr. 14
<b>13</b>	<b>Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle</b>	
	a) Gutachten und Pflanzpläne	Stundensatz nach Nr. 14
	b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde	5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100 EUR
	c) Ergibt sich bei der Gebührenermittlung nach b) eine dem Aufwand offensichtlich nicht angemessene Gebühr, so kann mit dem Stundensatz nach Nr. 14 nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet werden.	
	d) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag (inkl. Unfallversicherung)	10 EUR
	e) Umsiedlung von Hornissen, Bienen und Wespen	50 EUR
	f) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 14
<b>14</b>	<b>Stundensatz</b> Der Stundensatz nach Nrn. 12 und 13 beträgt Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	50 EUR/Std.

## LANDRATSAMT REUTLINGEN

### TARIFORDNUNG

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

- Schulen und **Kreismedienzentren** -

gültig ab **01.07.2007**

#### **A Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Für die Inanspruchnahme kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.
7. Die Stundensätze unter Nr. 6 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

**B Verzeichnis**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Benutzung</b>	<b>Entgelt EURO</b>
1	<p><u>Schulgelder</u></p> <p>Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr)</p> <p>Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.</p>	410
2	<p><u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u></p> <p>Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen.</p> <p>Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:</p> <p>a) Klassenzimmer 5</p> <p>b) Werkstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mechanische Werkstätten 26</li> <li>- Werkstätten Drucktechnik 26</li> <li>- Werkstätten für               <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauberufe 15</li> <li>Bäckerei, Konditorei 15</li> <li>Friseurhandwerk 15</li> <li>Gebäudereinigungstechnik 15</li> <li>Textiltechnik 15</li> </ul> </li> </ul>	
3	<p>c) Fachräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>CAD-Räume 26</li> <li>EDV-Räume 15</li> <li>Büro- und Schreibtechnik 15</li> <li>Elektrolabors 10</li> <li>Naturwissenschaftliche Räume 10</li> <li>Textilarbeitsräume 8</li> <li>Küchen 8</li> </ul>	

Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.



Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
5.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
a)	<u>Projektionsgeräten:</u>	
	Diaprojektoren	15
	Episkope	30
	Overheadprojektoren	15
	Super-8mm-Projektoren	15
	16mm-Projektoren	50
	Daten- und Videoprojektor	<b>100</b>
b)	<u>Video / Foto:</u>	
	<b>VHS/DVD-Player</b>	<b>20</b>
	Monitor mit VHS-Player	20
	<b>Digitale Videokameras</b>	<b>50</b>
	<b>Digitale Fotokameras</b>	<b>30</b>
	<b>Videoschnittsysteme</b>	<b>120</b>
c)	<u>Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte:</u>	
	<b>MC-Recorder/CD-Player mit integriertem Verstärker und Lautsprecher</b>	<b>30</b>
	<b>Digitale Tonaufzeichnungssysteme</b>	<b>20</b>
	Mikrofon mit Zubehör	10
d)	<u>Bildwände und Projektionszubehör:</u>	
	Gestell-Leinwand 3 x 3 m	30
	Ständer-Leinwand	15
	Video / Fotostativ	10
e)	<u>Film- und Bildmaterial</u>	
	16-mm-Film, Rolle bis 300 m	15
	16-mm-Film, Rolle über 300 m	25
	Videokassetten	10
	Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher	5
	DVD, CD-Rom, DVD-Rom, Medienpakete	15
f)	Inanspruchnahme von Personal des <b>Kreismedienzentrums</b> für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten	
	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 6	
	Fahrtkosten pro km	0,40
g)	Ausbilden an Film- oder Videogeräten je Teilnehmer	15

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Benutzung</b>	<b>Entgelt EURO</b>
6	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (vgl. Ziffer Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach lfd. Nr. 2.1 beträgt derzeit	
	<b>- für Personalkosten:</b>	
	<b>Einfacher Dienst</b>	<b>27,00</b>
	<b>Mittlerer Dienst</b>	<b>35,00</b>
	<b>Gehobener Dienst</b>	<b>44,00</b>
	<b>Höherer Dienst</b>	<b>56,00</b>
	<b>- für Sachkosten:</b>	
	<b>Raumkosten (soweit erforderlich) pro Arbeitsstunde</b>	<b>1,47</b>
	<b>Sonstige Sachkosten (soweit erforderlich)</b>	
	<b>Für Arbeitsplatzgrundausrüstung</b>	
	<b>- einfacher, mittlerer und gehobener Dienst pro Arbeitsstunde</b>	<b>0,65</b>
	<b>- höherer Dienst pro Arbeitsstunde</b>	<b>0,71</b>
	<b>Sächlicher Verwaltungsaufwand pro Arbeitsstunde</b>	<b>1,59</b>
	Diese Sätze gelten auch für <b>Beschäftigte</b> vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppe	

GEBÜHRENSATZUNG (derzeit gültig)

1. Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Der Landkreis erhebt für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

GEBÜHRENSATZUNG (Vorschlag neu)

1. Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 1

**Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen**

Der Landkreis Reutlingen erhebt für **öffentliche Leistungen**, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
- a) wer die **öffentliche Leistung** veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

### § 3

#### Gebührenfestsetzung

(1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(2) Ist für Amtshandlungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR erhoben.

(3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

### § 3

#### Gebührenfestsetzung

(1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(2) Ist für **öffentliche Leistungen** in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von **10 EUR bis 10.000 EUR** erhoben.

(3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer **öffentlichen Leistung** und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von **10 EUR bis 5.000 EUR** auferlegt. Dies gilt auch für **öffentliche Leistungen**, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen **öffentlichen Leistungen** wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer **öffentlichen Leistung** abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr

der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird ein Zehntel bis zur Hälfte der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

#### § 4

##### Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
  2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
  3. dem Arbeitsfrieden dienen,
  4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,

erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die **öffentliche Leistung**, wird ein Zehntel bis zur vollen Höhe der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die öffentliche Leistung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt **10 EUR**.

#### § 4

##### Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für **öffentliche Leistungen**, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe **und sonstiger öffentlicher Fürsorge**, der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
  2. **Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten bleiben davon unberührt,**
  3. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
  4. dem Arbeitsfrieden dienen,
  5. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, **Beschäftigten** und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,

<p>5. Gnadensachen betreffen,</p> <p>6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,</p> <p>7. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.</p> <p>(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Land Baden-Württemberg,</li><li>2. die Bundesrepublik Deutschland,</li><li>3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,</li><li>4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.</li></ol> <p>(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.69 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19.10.71 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i. S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.</p>	<p>6. Gnadensachen betreffen,</p> <p>7. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,</p> <p>8. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.</p> <p>(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Land Baden-Württemberg,</li><li>2. die Bundesrepublik Deutschland,</li><li>3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,</li><li>4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.</li></ol> <p>(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen <b>oder sie in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.</b></p> <p>(4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.69 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19.10.71 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i. S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.</p>
--	--

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

de.

§ 5

**Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht **bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde. Bei öffentlichen Leistungen, die nicht antragsgebunden sind und bei sonstigen öffentlichen Leistungen entsteht die Gebühr mit deren Beginn. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme**, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) **Die Verwaltungsgebühr wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.**
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer **öffentlichen Leistung** kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

2. Abschnitt

Benutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6

**Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine **öffentliche Leistung** keine Gebühr erhoben wird.

(2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

**2. Abschnitt**

**Benutzungsgebühren**

**§ 7**

**Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

**§ 8**

**Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Inanspruchnahme der Einrichtung bekanntgegeben wird. Im übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Abschnitt

Sondernutzungsgebühren

§ 10

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.78 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen. Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht er-

§ 9

**Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Inanspruchnahme der Einrichtung bekanntgegeben wird. Im übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu zahlen.

**3. Abschnitt**

**Sondernutzungsgebühren**

**§ 10**

**Gebührenerhebung**

(1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.78 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr **von der Gemeinde** festgesetzt wird, wird sie **dieser** überlassen (**§ 19 Abs. 1 Straßengesetz**). Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach

<p>forderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.78 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,</li><li>2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie</li><li>3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners</li></ol> <p>zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.</p> <p>(5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.</p> <p>(6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15fachen Jahresbetrags erhoben werden.</p>	<p>dem Straßengesetz nicht erforderlich (<b>§ 16 Abs. 6 Straßengesetz</b>), wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.78 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch,</li><li>2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie</li><li>3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners</li></ol> <p>zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.</p> <p>(5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.</p> <p>(6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrags erhoben werden.</p>
--	---

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung bekannt gegeben wird. Im übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig.  
Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit

§ 11

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

**Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung bekannt gegeben wird. Im Übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig.  
Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit

sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 13

Gebührenerstattung

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

(2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 26.09.87 (GBl. S. 477) und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fin-

sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 13

Gebührenerstattung

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter **10 EUR** werden nicht erstattet.

(2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom **11.05.92 (GBl. S. 330)** und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt

<p>den auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;">Weiterer Anwendungsbereich</p> <p>§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen i. S. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.</p> <p style="text-align: center;">4. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><u>Schlussbestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.04.88 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.03.75 außer Kraft.</p>	<p>ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weiterer Anwendungsbereich</b></p> <p>§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen i. S. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.</p> <p style="text-align: center;"><b>4. Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Schlussbestimmungen</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <b>1. Juli 2007</b> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom <b>7. März 88 mit letzter Änderung vom 16. Juli 2001</b> außer Kraft.</p>
--	--



<p>4 <u>Auskünfte</u> aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung 1,50 bis 10,00</p> <p>5 <u>Befreiungen</u> von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen 5,00 bis 2.500,00</p> <p>6 <u>Beitreibung</u> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVOKO) vom 02.07.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.</p> <p>7 <u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u> a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art 1,50 bis 10,00 b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 1,50 bis 125,00 c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift je angefangene Seite 0,50 bis 2,50 Mindestgebühr 1,50</p>	<p><b>Plotterausdruck</b> <b>10 EUR</b></p> <p><b>4 Auskünfte</b> aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung <b>oder (teilweise) Übersendung in Kopie</b> <b>1,50 – 100 EUR</b></p> <p><b>5 Befreiungen</b> Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen <b>10 – 5.000 EUR</b></p> <p><b>6 Beitreibung</b> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVOKO) vom 02.07.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.</p> <p><b>7 Bescheinigungen und Bestätigungen</b> a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art <b>2,50 – 25 EUR</b> b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln <b>2,50 – 25 EUR</b> c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift <b>2,50 – 25 EUR</b> d) <b>Beglaubigung von Schulzeugnissen</b> <b>1,50 - 25 EUR</b> e) <b>Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises</b> <b>3 EUR</b> f) <b>Ausfertigung einer Zweitschrift nach Verlust eines Schulzeugnisses</b> <b>30 EUR</b></p>
---	--

<p>8 <u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> Für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben.</p> <p>5,00 bis 1.000,00</p> <p>9 <u>Zurücknahme eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mindestens 1,50 EUR) erhoben.</p> <p>10 <u>Rechtsbehelfe</u> a) Wurde der Rechtsbehelf im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen</p> <p>2,50 bis 100,00</p> <p>b) Wurde ein Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung).</p>	<p><b>Anmerkung zu Nr. 7d): Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen.</b></p> <p><b>8 Besondere Verwaltungsgebühr</b> Für die Vornahme einer <b>öffentlichen Leistung</b>, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung erhoben. Ihre Höhe beträgt <b>10 – 5.000 EUR</b></p> <p><b>9 Zurücknahme eines Antrags</b> Wird der Antrag auf Vornahme einer <b>öffentlichen Leistung</b> zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die <b>öffentliche Leistung</b>, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens <b>10 EUR</b>) erhoben, <b>wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.</b></p> <p><b>10 Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren</b> <b>Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) wird eine Zeitgebühr erhoben.</b> Ihre Höhe beträgt <b>48 EUR/Std.</b> <b>Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, wird eine Zeitgebühr erhoben.</b> Ihre Höhe beträgt <b>48 EUR/Std.</b></p>
--	--

2. Benutzungsgebühren		2. Benutzungsgebühren	
11 <u>Sondernutzungserlaubnis</u>		<b>11 Sondernutzungserlaubnis</b>	
Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10,00 bis 250,00	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 – 250 EUR
12 <u>Inanspruchnahme des Kreisbauamts</u>		<b>12 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes</b>	
Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 14	a) Gutachten und Schätzungen	Stundensatz nach Nr. 14
Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.		<b>b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung</b>	Stundensatz nach Nr. 14
13 <u>Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle</u>		<b>13 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle</b>	
a) Gutachten und Pflanzpläne je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 14	a) Gutachten und Pflanzpläne	Stundensatz nach Nr. 14
b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde bis 1.000,- EUR Schätzwert	3%	b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde	<b>5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100 EUR</b>
von dem darüber liegenden Schätzwert	2%	<b>c) Ergibt sich bei der Gebührenermittlung nach b) eine dem Aufwand offensichtlich nicht angemessene Gebühr, so kann mit dem Stundensatz nach Nr. 14 nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet werden.</b>	
Mindestgebühr je angefangene Stunde	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 14	d) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag (inkl. Unfallversicherung)	10 EUR
c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag (inkl. Unfallversicherung)	5,00	<b>e) Umsiedlung von Hornissen, Bienen und Wespen</b>	<b>50 EUR</b>
		<b>f) Beratung vor Ort auf Anforderung</b>	<b>Stundensatz nach Nr. 14</b>

<p>14 <u>Stundensatz</u> Der volle Stundensatz nach lfd. Nrn. 12 und 13 beträgt 25,00</p>	<p><b>14 Stundensatz</b> Der Stundensatz nach Nrn. 12 und 13 beträgt <b>50 EUR/Std.</b> Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.</p>
---	---

## LANDRATSAMT REUTLINGEN

### TARIFORDNUNG (derzeitig gültig)

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

- Schulen und Kreisbildstellen -

gültig ab 01.08.99/01.01.2002

#### A Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.
7. Die Stundensätze unter Nr. 1 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

## LANDRATSAMT REUTLINGEN

### TARIFORDNUNG (Vorschlag neu)

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

- Schulen und **Kreismedienzentren** -

gültig ab **01.07.2007**

#### A Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.
7. Die Stundensätze unter Nr. 6 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

LANDKREIS REUTLINGEN		
B Verzeichnis		
Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
1	<u>Schulgelder</u>  Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr)  Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 10,-- DM aufgerundet.	410
2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u>  Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen.  Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:	
	a) Klassenzimmer	5
	b) Werkstätten	
	- mechanische Werkstätten	26
	- Werkstätten Drucktechnik	26
	- Werkstätten für	
	Bauberufe	15
	Bäckerei, Konditorei	15
	Friseurhandwerk	15
	Gebäudereinigungstechnik	15
	Textiltechnik	15
3	c) Fachräume:	
	CAD-Räume	26
	EDV-Räume	15
	Büro- und Schreibtechnik	15
	Elektrolabors	15
	Naturwissenschaftliche Räume	10
	Textilarbeitsräume	8
	Küchen	8

LANDKREIS REUTLINGEN		
B Verzeichnis		
Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
1	<u>Schulgelder</u>  Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr)  Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.	410
2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u>  Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen.  Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:	
	a) Klassenzimmer	5
	b) Werkstätten	
	- mechanische Werkstätten	26
	- Werkstätten Drucktechnik	26
	- Werkstätten für	
	Bauberufe	15
	Bäckerei, Konditorei	15
	Friseurhandwerk	15
	Gebäudereinigungstechnik	15
	Textiltechnik	15
3	c) Fachräume:	
	CAD-Räume	26
	EDV-Räume	15
	Büro- und Schreibtechnik	15
	Elektrolabors	10
	Naturwissenschaftliche Räume	10
	Textilarbeitsräume	8
	Küchen	8

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
	d) Aula des Beruflichen Schulzentrums Reutlingen pro Veranstaltung / Tag	77
	Bei Beheizung zuzüglich pro Veranstaltung / Tag	26
	Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.	
4	<u>Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades</u>	
	Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)	
4.1	Kleinturnhalle des Beruflichen Schulzentrums Reutlingen Montag bis Freitag	5
	Samstag, Sonntags und an Feiertagen	8
4.2	Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag	10
	Samstag, Sonntags und an Feiertagen	13
4.3	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag	10
	Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.	
	Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
	Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.	
4	<u>Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades</u>	
	Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)	
4.1	Kleinturnhalle des Beruflichen Schulzentrums Reutlingen Montag bis Freitag	5
	Samstag, Sonntags und an Feiertagen	8
4.2	Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag	10
	Samstag, Sonntags und an Feiertagen	13
4.3	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag	10
	Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.	
	Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
5	<u>Inanspruchnahme der Kreisbildstellen</u>	
5.1	Öffentliche Schulen sind von den Entgelten nach Ziffer 5.5 befreit, ebenso staatlich anerkannte. Das gleiche gilt, wenn die Kreisbildstellen zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.	
5.2	Die Entgelte nach Ziffer 5.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von der Kreisbildstelle bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z.B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.	
5.3	Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt berechnet werden	5
5.4	Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Bildstellenleiter in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt von festsetzen.	3 bis 50
5.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
a)	<u>Projektionsgeräten:</u>	
	Diaprojektoren	15
	Episkope	30
	Arbeitsprojektoren	15
	Super-8mm-Projektoren	15
	16mm-Projektoren	50
	Video-Großbildprojektor	60
	Daten- und Videoprojektor	120

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
5	<u>Inanspruchnahme der <b>Kreismedienzentren</b></u>	
5.1	Öffentliche Schulen <b>und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzungsgebühren an das Landesmedienzentrum entrichten)</b> sind von den Entgelten nach Ziffer 5.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.	
5.2	Die Entgelte nach Ziffer 5.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von <b>dem Medienzentrum</b> bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z.B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.	
5.3	Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt berechnet werden	5
5.4	Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der <b>Leiter des Kreismedienzentrums</b> in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt von festsetzen.	3 bis 50
5.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
a)	<u>Projektionsgeräten:</u>	
	Diaprojektoren	15
	Episkope	30
	Overheadprojektoren	15
	Super-8mm-Projektoren	15
	16mm-Projektoren	50
	Daten- und Videoprojektor	100

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
b)	<u>Videogeräte:</u> Videoplayer Monitor mit Player Camcorder Videoschnittanlage je Stunde	10 20 50 15
c)	<u>Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte:</u> Kassettenrekorder mit Verstärker Mikrofon mit Zubehör	10 10
d)	<u>Bildwände und Projektionszubehör:</u> Gestell-Leinwand 3 x 3 m Ständer-Leinwand Projektionstisch Video / Fotostativ	30 15 15 10
e)	<u>Film- und Bildmaterial</u> 16-mm-Film, Rolle bis 300 m 16-mm-Film, Rolle über 300 m Videokassetten Diareihen, Tonbildreihen	15 25 10 5
f)	Inanspruchnahme von Personal der Bildstelle für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten 1 Stundensatz nach lfd. Nr. 6 Fahrtkosten pro km	0,40
g)	Ausbilden an Film- oder Videogeräten je Teilnehmer	15

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
b)	<u>Video / Foto:</u> <b>VHS/DVD Player</b> Monitor mit VHS-Player <b>Digitale Videokameras</b> <b>Digitale Fotokameras</b> <b>Videoschnittsysteme</b>	<b>20</b> 20 <b>50</b> <b>30</b> <b>120</b>
c)	<u>Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte:</u> <b>MC-Recorder/CD-Player mit integriertem Verstärker und Lautsprecher</b> <b>Digitale Tonaufzeichnungssysteme</b> Mikrofon mit Zubehör	<b>30</b> <b>20</b> 10
d)	<u>Bildwände und Projektionszubehör:</u> Gestell-Leinwand 3 x 3 m Ständer-Leinwand Video / Fotostativ	30 15 10
e)	<u>Film- und Bildmaterial</u> 16-mm-Film, Rolle bis 300 m 16-mm-Film, Rolle über 300 m Videokassetten Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher DVD, CD-Rom, DVD-Rom, Medienpakete	15 25 10 5 15
f)	Inanspruchnahme von Personal des <b>Kreismedienzentrums</b> für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten 1 Stundensatz nach lfd. Nr. 6 Fahrtkosten pro km	0,40
g)	Ausbilden an Film- oder Videogeräten je Teilnehmer	15

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
6	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (vgl. Ziffer Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach lfd. Nr. 5 beträgt derzeit	
	Einfacher Dienst	58,00 DM
	Mittlerer Dienst	74,00 DM
	Gehobener Dienst	93,00 DM
	Höherer Dienst	116,00 DM
	Diese Sätze gelten auch für Arbeiter und Angestellte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppe	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EURO
6	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (vgl. Ziffer Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach lfd. Nr. 2.1 beträgt derzeit	
	<b>- für Personalkosten:</b>	
	<b>Einfacher Dienst</b>	<b>27,00</b>
	<b>Mittlerer Dienst</b>	<b>35,00</b>
	<b>Gehobener Dienst</b>	<b>44,00</b>
	<b>Höherer Dienst</b>	<b>56,00</b>
	<b>- für Sachkosten:</b>	
	<b>Raumkosten (soweit erforderlich) pro Arbeitsstunde</b>	<b>1,47</b>
	<b>Sonstige Sachkosten (soweit erforderlich)</b>	
	<b>Für Arbeitsplatzgrundausrüstung</b>	
	<b>- einfacher, mittlerer und gehobener Dienst pro Arbeitsstunde</b>	<b>0,65</b>
	<b>- höherer Dienst pro Arbeitsstunde</b>	<b>0,71</b>
	<b>Sächlicher Verwaltungsaufwand pro Arbeitsstunde</b>	<b>1,59</b>
	Diese Sätze gelten auch für <b>Beschäftigte</b> vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppe	